

# ***Ordnung für die DRK- Kindertagesstätte Flecken Artlenburg***

## ***ab dem 1. August 2018***

***Schulstraße 3, 21380 Artlenburg***

### ***Vorbemerkung***

*Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Lüneburg e. V.  
ist als Träger für die DRK-Kindertagesstätte in Artlenburg verantwortlich.*

### ***§ 1 Aufgaben***

- 1. Die Kindertagesstätte steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern offen.*
- 2. Die Kindertagesstätte sieht ihre Aufgabe nicht nur darin, die anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen, sondern sie auf den Schulbesuch vorzubereiten und ihnen die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln.*
- 3. Das Deutsche Rote Kreuz ist dabei der Auffassung, dass die Erziehungsaufgabe nur gelöst werden kann, wenn zwischen dem Personal und den Erziehungsberechtigten ein gutes Einvernehmen und ständiger Kontakt besteht. Aus diesem Grunde finden regelmäßige Elternabende statt. Den Eltern wird dringend geraten, an diesen Abenden teilzunehmen.*

### ***§ 2 Aufnahme von Kindern***

- 1. Aufgenommen werden Kinder in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – vorrangig sind Kinder im Vorschulalter aufzunehmen.  
Dabei sind Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Auf Antrag ausnahmsweise 10 Monate) bis zum Vormonat der Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippengruppe Ausnahme siehe §3 Absatz 3) und Kinder ab dem Vormonat des vollendeten 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt grundsätzlich in die Regelgruppe des Kindergartens aufzunehmen. **Für den Kindergarten ist eine separate Anmeldung erforderlich.***
- 2. Die Neuaufnahme eines Kindes in die Einrichtung Regelgruppe/Kindergarten ist bei freien Plätzen ab 2 1/2 Jahren möglich, es wird bis zum Vormonat, in dem Sie das dritte Lebensjahr vollenden, der Krippenbeitrag berechnet.*

### ***§ 3 Aufnahmeverfahren***

- 1. Neue Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze jeweils zum 1. eines Monats angemeldet werden.*
- 2. Krippenkinder wechseln nach Verfügbarkeit ganzjährig.*
- 3. Krippenkinder können ab 2 1/2 Jahren in den Kindergarten wechseln, dort wird der Krippenbeitrag bis zum Vormonat des vollendeten 3. Lebensjahres gezahlt. Den Zeitpunkt des Wechsels legt das pädagogische Personal fest.*

4. Die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Berufstätigkeit der Eltern / berufstätige Alleinerziehende (Wohnort Artlenburg)
  - b) Anmeldezeiten Kinderkrippe (Wohnort Artlenburg)
  - c) Anmeldedatum (Wohnort Artlenburg)
  - d) Anmeldezeiten möglicher Geschwisterkinder in der Krippe
5. Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in der Kindertagesstätte an einer ansteckenden Krankheit oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist innerhalb von 24 Stunden zu benachrichtigen.
6. Abmeldungen sind nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besonderer Härte gegeben ist.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

1. Die Kindertagesstätte ist (Ausnahme Absatz 2) geöffnet:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

##### **Regelgruppen Kindergarten:**

Halbtags – Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztags – Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kleingruppe – Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (gemischte Gruppe)

Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr                      kostenpflichtig 50,- €/mtl.  
für Ganztagskinder 8:00-16.00 Uhr

##### **Krippengruppe:**

Halbtags – Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

Ganztags – Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (gemischte Gruppe)

Frühdienst 7.00 Uhr – 8.00 Uhr                      kostenpflichtig mit 25,-€/mtl. je 1/2 Stunde

Spätdienst 14.00 – 15.30 Uhr                      kostenpflichtig mit 25,-€ je 1/2 Stunde

Es sind auch Zehnerkarten (1/2 Stunde) zum Preis von 25,-€ möglich

Die Kinder sind **pünktlich** abzuholen.

2. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
- a) sonnabends und sonntags
  - b) an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
  - c) am 24. Dezember und vom 27. bis 31. Dezember eines jeden Jahres
  - d) für die Dauer von drei Wochen plus ein Räumtag während der Sommerferien (Juli/August)
  - e) in sonstigen dringenden Fällen, wie z.B. 2 Studententage im Jahr
3. Vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen das Personal der Kindertagesstätte und das DRK keine Verantwortung mehr für die Betreuung der Kinder.  
**Ausnahme: Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Sonderdienste**

## **§ 5 Frühstück und Mittag**

1. Von 8.00 – 9.00 Uhr findet ein Frühstück im Kindergarten statt. Die Lebensmittel werden vom Kindergarten gestellt. Es wird eine Frühstückspauschale von 5,- €/mtl. von den Eltern eingezogen.
2. Das Mittagessen wird täglich frisch von einem lokalen Caterer geliefert. Für die Kinder der Halbtags- und Ganztagsgruppe ist das Mittagessen obligatorisch. Es wird eine Pauschale von 50,- €/mtl. berechnet.
3. Den Kindern der Kinderkrippe wird ebenfalls eine Frühstückspauschale von 5,- €/mtl. und eine Mittagessenpauschale von 25,- €/ mtl. berechnet.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

**Für den Besuch der Kinderkrippe wird ein Elternbeitrag erhoben.**

- a. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/dem Sorgeberechtigten maßgeblichen Familieneinkommen. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

- b. **Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:**

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einschl. Geringfügige Beschäftigungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld u.a. sowie Renten, Erziehungsgeld und Unterhaltsleistungen in die Einkommensberechnungen mit einzubeziehen.

**Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:**

Werbungskostenpauschalbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis.

Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt des / der Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihm / ihnen zu unterhaltenden Kinder. Die Summe des verbleibenden Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kinderkrippenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht, oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

**Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbetrag zu zahlen.**

- c. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher **Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG** bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. **Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.**

## **§ 7 Krippenbeitrag**

1. *Das Entgelt für den Besuch der Kinderkrippe (8.00-14.00) Uhr beträgt zurzeit monatlich 9,9% des bereinigten Bruttoeinkommens, mindestens 140,- € und höchstens 320,-€.*
2. *Das Entgelt für den Besuch der Kinderkrippe Ganztags (8.00-16.00 Uhr als gemischte Gruppe beträgt monatlich 13% des bereinigten Bruttoeinkommens, mindestens 180,-€ und höchstens 420,-€*
3. *Für Kinder des Elementarbereichs/Kindergartens, die noch nicht befreit sind von den Beiträgen ist der Krippenbeitrag zu zahlen.*
4. *Für Geschwisterkinder in der Kinderkrippe werden 20% Nachlass gewährt, wobei dann der reduzierte Betrag stets für das älteste Kind bzw. die älteren Kinder gewährt wird.*

***Die Beiträge für die Kinderkrippe werden durch die Samtgemeinde Scharnebeck jedes Jahr zum 01.08. neu berechnet.***

***Bei Nichteinreichen der zur Berechnung erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07. eines jeweiligen Jahres erfolgt die Einstufung nach dem Höchstsatz.***

- *Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Samtgemeinde Scharnebeck Nr. 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg – BLZ 240 501 10 zu zahlen.*
- *Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Betrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz/Krippenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.*

## **§ 8 Beitragsfreiheit Kindergarten**

***Ab dem 01.08.2018 sind die Eltern/Sorgeberechtigten von den Kindergartenbeiträgen befreit. Die Befreiung ist für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Ausschlaggebend ist der Geburtsmonat. Ein Anspruch besteht für 4 Stunden, wobei aber bis zu 8 Stunden gefördert werden.***

## **§ 9 Krankheit/Kur**

1. *bei Krankheitsfall oder Kuraufenthalt ist der Elternbeitrag weiterzuzahlen. Bei längerer Abwesenheit (über 3 Wochen im Stück) kann auf begründeten Einzelantrag hin, rückwirkend eine Beitragsermäßigung auf Beschluss des Beirats gewährt werden.*
2. *Eine Rückerstattung vom Mittagessensgeld kann auf Antrag ab (10 Tage im Stück) zum Kitajahrende gestellt werden.*

## **§ 10 Allgemeines**

1. *Jedes Kind benötigt:*
  - *Hausschuhe/Rutschesocken*
  - *Gummistiefel*
  - *Regenhose/Regenjacke*
  - *im Winter: Schneehose*
  - *wenn benötigt Windel und Pflegeartikel*
  - *Wechselwäsche*

2. *Alle Gegenstände, die von Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit Namen des Kindes versehen sein.*
3. *Für Beschädigung oder Verlust von Bekleidungsstücken haftet das DRK/ der Flecken Artlenburg nicht.*
4. *Alle Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus den Kindergarten besuchen, nehmen automatisch an einem kostenpflichtigen pauschalen Mittagessen teil.*

#### **§ 11 Fernbleiben**

*Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so verfällt der Kindergartenplatz.*

#### **§ 12 Ausschluss**

*Ein Kind kann vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger und Bürgermeister. Eltern/Sorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören.*

#### **§ 13 Elternvertretung**

*Nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung wird eine Elternvertretung gewählt, Sie bilden den Elternrat.*

#### **§ 14 Haftungsausschluss**

*Eine Haftung des DRK für Schäden, die während des Betriebes in der Kindertagesstätte auftreten ist insoweit ausgeschlossen, als nur für fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.*

#### **§ 15 Inkrafttreten**

*Die vorstehende Kindertagesstättenordnung wurde vom Rat des Flecken Artlenburg am **24. Juli 2018 beschlossen und tritt am 01.08.2018 in Kraft.***

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Der Empfang und die Kenntnis ist durch Unterschrift zu bestätigen.

*Artlenburg, den 26. Juli 2018*

-----  
*Flecken Artlenburg  
Bürgermeister Rolf Twesten*

-----  
*Deutsches Rote Kreuz LG  
Geschäftsführer Matthias Körte*